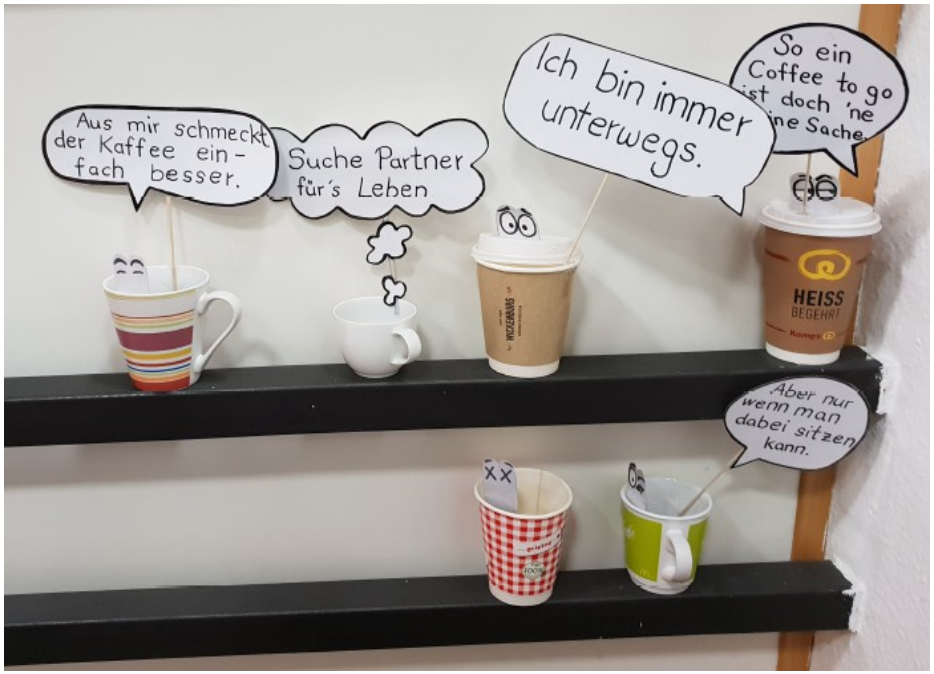

6. Fachaustausch Abfallberatung „Verpackungsflut eindämmen“, 19. März 2019

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Aktivitäten zu Coffee-to-go in Mehrweg

Umweltberatung Bochum, Manuela Weber
Umweltberatung Solingen, Julia Ogiermann

- Fachgespräche und runde Tische Vernetzung
- Aktivitäten der Umweltberatung
- Infomaterial

Fachgespräche / Runde Tische

Ziele

- Maßnahmen zur Reduzierung der Einwegbecher-Flut für Coffee-to-go diskutieren und umsetzen
- Akteure und Anbieter anregen und motivieren, sich an einem Pfand-System zu beteiligen
- Motivation der Bürger*innen, Mehrwegbecher für unterwegs zu benutzen
- Aktuelle Informationen aus der Praxis und Austausch der Akteure
- Vernetzung untereinander weiter vorantreiben

Fachgespräche / Runde Tische

Büro Oberbürgermeister

Verbraucherzentrale
Umweltberatung

Städt. Kantine / Kontor

Chemisches
Untersuchungsinstitut

Nachhaltigkeitsforum
der RUB

Einzelhandelsverband

Stadtwerke

Entsorger:
USB Bochum GmbH
Technische Betriebe Solingen

Werbegemeinschaften

Fachgespräche / Runde Tische

Büro Oberbürgermeister

Verbraucherzentrale
Umweltberatung

Städt. Kantine / Kontor

Chemisches
Untersuchungsinstitut

Nachhaltigkeitsforum
der RUB

Einzelhandelsverband

Stadtwerke

Entsorger:
USB Bochum GmbH
Technische Betriebe Solingen

Werbegemeinschaften

Aktivitäten der Umweltberatung

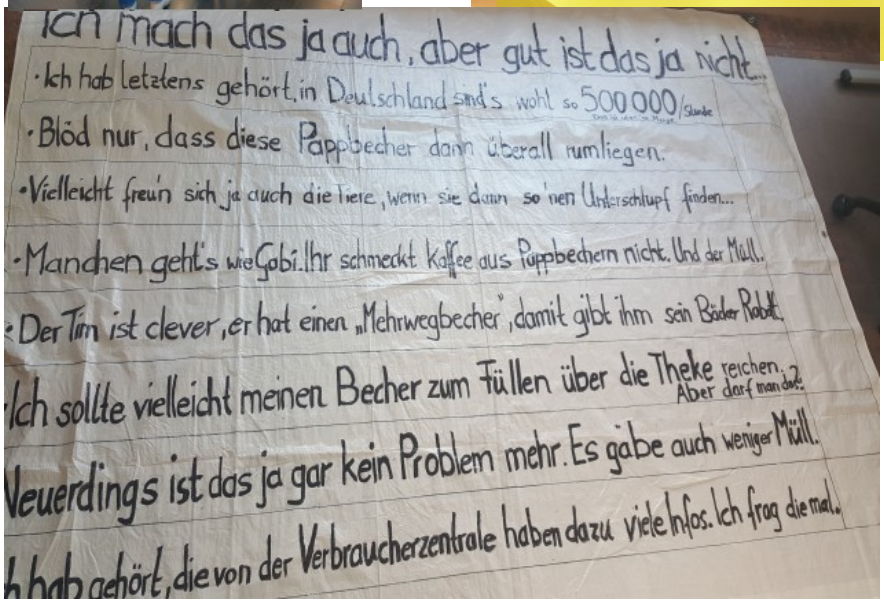

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Infomaterialien

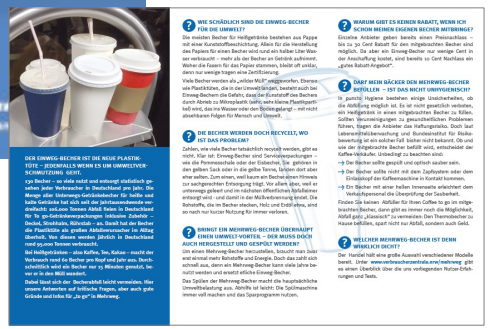

Verbraucherzentrale NRW

MERKBLATT „Coffee to go" – Becher

Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung

Angebote zur (Wieder-)Befüllung mitgebrachter, kundeneigener Mehrwegbecher mit Heißgetränken zur Mitnahme („*Coffee to go*") sind in Betriebsstätten der Gastronomie, Systemgastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und im Einzelhandel grundsätzlich möglich, sofern die jeweils verantwortlichen Lebensmittelunternehmer sich freiwillig hierfür entscheiden.

Dieses MERKBLATT beschreibt die hierfür relevanten rechtlichen Aspekte sowie die betrieblichen Voraussetzungen und gibt konkrete Empfehlungen für eine sachgerechte, hygienische Handhabung kundeneigener Becher zur Befüllung. Das MERKBLATT gilt im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 852/2004 als anerkannte wirtschaftsseitige Leitlinie der Guten Verfahrenspraxis und stellt eine bundesweit einheitliche Orientierung für die Anwender- und Überwachungspraxis dar. Das MERKBLATT wird vorgelegt und unterstützt von den Verbänden, die bundesweit Einzelunternehmen oder systemgeführte Lebensmittelunternehmen mit freiwilligen „Coffee-to-go"-Angeboten vertreten (*).

Das MERKBLATT beschreibt spezifisch die Abgabe von Heißgetränken wie z. B. Kaffee, Kakao oder Tee im Wege der Bedienung oder der Selbstbedienung in Becher bzw. Gefäße, die kundenseitig in das Lebensmittelunternehmen gebracht werden. Die rechtlichen Einschätzungen treffen auch für die Abgabe von Kaltgetränken zu, weshalb die Empfehlungen nach entsprechender betrieblicher Risikoanalyse übertragbar sind. Erfordernisse für Mehrwegbecher-Poolsysteme sind nicht Gegenstand.

Die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

Nach den Grundsätzen des Lebensmittelrechts ist der Lebensmittelunternehmer primär für die Sicherheit der von ihm in Verkehr gebrachten Lebensmittel verantwortlich. Der Lebensmittelunternehmer hat hierzu auf den seiner Kontrolle unterstehenden Stufen die einschlägigen allgemeinen Hygienevorschriften zu erfüllen (Art. 3 der VO (EU) Nr. 852/2004) und bei Bedarf geeignetes, als sicher anerkanntes Lebensmittelkontaktmaterial auszuwählen (Art. 3 der VO (EU) Nr. 1935/2004).

Im Falle der in diesem MERKBLATT beschriebenen Abgabe von Heißgetränken in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse beschränkt sich die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers auf die einwandfreie Beschaffenheit des Lebensmittels bis zum Einfüllvorgang. Da das Behältnis Kundeneigentum ist und auf explizite Veranlassung des Kunden befüllt wird, also nicht vom Lebensmittelunternehmer in Verkehr gebracht wird, kann dem Unternehmer keine Verantwortung für die Eignung und Beschaffenheit des Bechers zugerechnet werden.

Hingegen hat der Lebensmittelunternehmer vollumfänglich die Verantwortung für hygienisch einwandfreie betriebliche Prozesse. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass beim Herstellen bzw. beim Brüh- und Befüllvorgang das Risiko der Kontamination des Umfelds oder anderer Lebensmittel durch den kundeneigenen Becher beherrscht und minimiert wird. Dies gilt sowohl für die Abgabeformen mit Bedienung (Service) als auch für Einrichtungen mit Selbstbedienung.

STAND: FEBRUAR 2018

Das MERKBLATT ist nach dem Verfahren der AVV Lebensmittelhygiene im Benehmen mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Bundesländer und den Behörden abgestimmt.

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.
Bundesverband der Systemgastronomie e. V.
Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)
DEHOGA Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)
Deutscher Konditorenbund e.V.
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.

HERAUSGABE durch den
Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
Claire-Waldoff-Str. 7 | 10117 Berlin | Tel. 020-206143-0 | E-Mail: bll@bll.de | www.bll.de

BLL Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Infotisch.

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Impressum:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

www.verbraucherzentrale.nrw